

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen für Dränagen
der Ortsgemeinde Gondenbrett
vom 12.10.1995

Der Ortsgemeinderat Gondenbrett hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 11 Abs. 1, Satz 1 des Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Erhebung von Beiträgen

Die Ortsgemeinde Gondenbrett erhebt Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Dränagen.

§ 2
Beitragspflichtige Grundstücke

Beitragspflicht besteht für alle Grundstücke, die in dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Dränagenkatasters als beteiligt genannten Grundstücke aufgeführt sind.

§ 3
Beitragsmaßstab und Abrundung

- (1) Beitragsmaßstab ist die Vorteilsfläche.
- (2) Die Grundstücksfläche wird auf 10 m² auf- und abgerundet.

§ 4
Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

Gondenbrett, 12.10.1995

Thielen, Ortsbürgermeister